

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses für die IX. Wahlperiode (2016 – 2021)

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich gemäß § 71 SGB VIII und §§ 3 ff. Nds. AG SGB VIII aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist gemäß § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII zu Beginn der Wahlperiode auf 10 oder 15 Mitglieder festzulegen. Dies hat der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 16.11.2016 implizit durch die Besetzung des Jugendhilfeausschusses beschlossen. Demnach hat der Jugendhilfeausschuss 15 Sitze. Die Sitzverteilung der 15 stimmberechtigten Mitglieder ergibt sich aus § 71 Abs. 1 SGB VIII. Demnach besteht der Ausschuss zu 3/5 aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft und zu 2/5 aus Vertretern von freien Jugendhelfeträgern. Im Ergebnis besteht der Jugendhilfeausschuss somit aus 9 Mitgliedern der Vertretungskörperschaft und 6 Vertretern von freien Jugendhelfeträgern. Zusätzlich entfallen zwei Grundmandate aufgrund des Wahlergebnisses auf den Jugendhilfeausschuss.

Die Vertreter von freien Jugendhelfeträgern werden auf Vorschlag von der Vertretungskörperschaft gewählt. Die Voraussetzung für die Abgabe eines Vorschlags ist die förmliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII. Damit soll gewährleistet werden, dass nur in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrene Personen einbezogen werden. Im September 2016 wurden daraufhin alle anerkannten freien Träger im Landkreis Aurich zur Abgabe eines Vorschlags gebeten. Gleichzeitig erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung in der ON. Aus diesen Vorschlägen wurden die jetzt dem Jugendhilfeausschuss angehörige Mitglieder gewählt.

Zusätzlich gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 4 Nds. AG SGB VIII qua Gesetz folgende beratende Mitglieder an:

- die Leiterin oder der Leiter des Jugendamts
- die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche
- eine Lehrkraft
- eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte
- eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

Weiterhin besteht die Möglichkeit per Satzung den Jugendhilfeausschuss um weitere beratende Mitglieder zu ergänzen. Davon wurde bereits in der Satzung vom 08.01.2015 (Drucksachen-Nr.: VIII/2014/252) Gebrauch gemacht. Demnach sind seitdem folgende Mitglieder beratend im Ausschuss:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter im Interesse der ehrenamtlich Tätigen
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen des Kinderschutzes

- eine Richterin oder ein Richter des Jugend- oder Familiengerichts, die/der vom Präsidenten des Landgerichts vorzuschlagen ist
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Aurich
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des jugendärztlichen Dienstes des Amtes für Gesundheitswesen

Mit der neuen Satzung sollen die beratenden Mitglieder um die oder den Jugendschutzbeauftragten der Polizeiinspektion Aurich/Wittmund ergänzt werden. Auch die oben genannten Mitglieder wurden von der Vertretungskörperschaft gewählt oder sind aufgrund ihrer Tätigkeit, wie z. B. die Leiterin des Jugendamtes, Mitglied des Ausschusses. Die aktuelle Liste liegt diesem Vermerk an. Die Übersicht auf der Homepage des Landkreises Aurich wurde bereits aktualisiert.

im Auftrage



Berndt

Quelle: Münder/Meysen/Trenczek Frankfurter Kommentar SGB VIII